

Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom _____.____._____ bis zum _____.____._____ sind von privater Seite weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom _____.____._____ hat die Gemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Landkreis Emsland	19.01.2017
2.	Stadt Lönningen	02.01.2017
3.	Samtgemeinde Artland	19.12.2016
4.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	02.01.2017
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, PTI 12	30.01.2017
6.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24.01.2017
7.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	01.02.2017
8.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	24.01.2017
9.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle ;Meppen	27.01.2017
10.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	21.12.2016
11.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	30.12.2016
12.	Nord-West Ölleitung GmbH	28.04.2016
13.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	14.12.2016
14.	EWE NETZ GmbH	01.02.2017

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland: Schreiben vom 02.02.2017	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können weiterhin ordnungsgemäß weiterbewirtschaftet werden.

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Das o. g. Plangebiet zur Größe von 2 956 qm und der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“, liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Sofern die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß weiter bewirtschaftet werden können und keine Einschränkungen erfahren, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das o. a. Vorhaben aus forstlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
2. Trink und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste: Schreiben vom 18.01.2017	
<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Eine Erschließung des Baugebietes ist bereits in Planung. Unsere vorherigen Stellungnahmen im Rahmen des B - Planes Nr. 52 sind weiter zu berücksichtigen.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An den Abwägungsentscheidungen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ wird weiterhin festgehalten.</p>
<p>Stellungnahme vom 04.09.2015 zum Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ Verfahren §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:</p> <p><i>„Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte seitens des TAV keine Bedenken.“</i></p>	<p><i>„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:“</i></p>

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sicher gestellt werden.</i></p> <p><i>Um eine abwassertechnische Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten, sind folgende Abstimmungen und Hinweise zwischen der Gemeinde Herzlake, dem TAV und dem privaten Erschließungsträger zu regeln:</i></p> <p><i>Für die geplanten Bauabschnitte (BA 2 - BA 5) ist für die Schmutzwasserbeseitigung ein Abwasserpumpwerk notwendig. Daher ist in Abstimmung zwischen der Gemeinde Herzlake und dem TAV eine öffentliche Freifläche von mindestens ca. 4 x 5 Meter für die Errichtung einer Abwasserpumpstation auszuweisen und dem TAV zu übertragen.</i></p> <p><i>Für die Abwasserkanalisation ist im öffentlichen Verkehrsraum eine geeignete und ausreichende Trasse für die Unterbringung der erforderlichen Entsorgungsleitungen bereitzuhalten. Die Planung des Schmutzwasser- und des Regenwasserkanals hat in Koordination und Abstimmung zwischen dem TAV und dem privaten Erschließungsträger zu erfolgen. Eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung ist daher zwingend erforderlich.</i></p> <p><i>Die Straßenendausbauhöhen müssen so gewählt werden, dass das gesamte Plangebiet Wohnpark „Am See Busemühle“ mit den gesamten Bauabschnitten 2 - 5 mittels Freigefällekanal erschlossen werden kann. Die entsprechenden Höhen sind mit dem TAV zu vereinbaren. Im Bereich der Straßenmitte wird eine Straßenendausbauhöhe von 21,00 üNN und für die temporäre Baustraße eine Ausbauhöhe von</i></p>	<p><i>Der TAV hat eine entsprechende Stelle südlich der Haupterschließungsstraße vorgesehen. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 „Busemühle 1. Erweiterung“ ist eine 4 x 5 m Meter breite Freifläche als Ver- und Entsorgungsfläche vorgehalten. Diese Bauleitplanung ist somit von der Stellungnahme nicht betroffen. Über eine privatrechtliche Regelung wird diese Freifläche für den TAV vorgehalten.</i></p> <p><i>Eine frühzeitige Beteiligung wird im Rahmen der Bauausführung beachtet. Bereits im „alten“ Bebauungsplan Nr. 51 „Busemühle“ sind Straßenverkehrsflächen mit einer Breite von 8,5 m festgesetzt worden. Dort konnten die Leitungen untergebracht werden. Die Straßenverkehrsfläche wird auch im Erweiterungsanteil des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit einer Breite von 8,5 m festgesetzt. Insofern besteht ausreichender Raum für eine Unterbringung der Leitungen.</i></p> <p><i>Die Straßenendausbauhöhe für den Erweiterungsbereich dieser Bauleitplanung wird mit 21,0 m üNN angenommen. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt für die Regenwasserleitung ebenfalls diese Ausbauhöhe. Die Straßenendausbauhöhe für die weiteren Bauabschnitte konnte noch nicht festgelegt werden und bleibt somit unberücksichtigt. Im weiteren Verlauf (folgender Bauabschnitt) wird diese</i></p>

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>20,80 üNN für das gesamte Plangebiet angenommen. Sollten sich im Rahmen der geplanten Erschließung andere Höhen ergeben, sind diese mit dem TAV abzustimmen. Sollten sich durch eine Änderung der Höhen zusätzliche Maßnahmen ergeben, gehen diese zu Lasten des privaten Erschließungsträgers.</i></p> <p><i>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein unvermeidbares Maß begrenzt wird.</i></p> <p><i>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min. (24 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Trassen sollten im öffentlichen Seitenraum liegen. Ist dies nicht möglich, so sind die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorher grundbuchlich zu sichern. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p><i>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</i></p>	<p><i>später festgelegt.</i></p> <p><i>Die Oberflächenentwässerung der Straßenverkehrsflächen erfolgt über ein Regenrückhaltebecken. Insofern wird die Schmutzwasserkanalisation nicht durch Fremdwasser beeinflusst.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.</i></p> <p><i>An dieser Stelle wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Abwasserleitung verwiesen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.“</i></p>
Stellungnahme vom 26.04.2016 zum Bebauungsplan Nr. 52	

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>„Busemühle und 1. Erweiterung“ Verfahren §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:</p> <p>„Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte seitens des TAV keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sicher gestellt werden.</p> <p>Um eine abwassertechnische Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten, sind folgende Abstimmungen und Hinweise zwischen der Gemeinde Herzlake, dem TAV und dem privaten Erschließungsträger zu regeln:</p> <p>Für die geplanten Bauabschnitte (BA 2 - BA 5) ist für die Schmutzwasserbeseitigung ein Abwasserpumpwerk notwendig. Daher ist in Abstimmung zwischen der Gemeinde Herzlake und dem TAV eine öffentliche Freifläche von mindestens. ca. 4 x 5 Meter für die Errichtung einer Abwasserpumpstation auszuweisen und dem TAV zu übertragen.</p> <p>Für die Abwasserkanalisation ist im öffentlichen Verkehrsraum eine geeignete und ausreichende Trasse für die Unterbringung der erforderlichen Entsorgungsleitungen bereitzuhalten. Die Planung des Schmutzwasser- und des Regenwasserkanals hat in Koordination und Abstimmung zwischen dem TAV und dem privaten Erschließungsträger zu erfolgen. Eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung ist daher zwingend erforderlich.</p> <p>Die Straßenendausbauhöhen müssen so gewählt werden, dass das</p>	<p>„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Der TAV hat eine entsprechende Stelle südlich der Haupteerschließungsstraße vorgesehen. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ ist eine 4 x 5 m Meter breite Freifläche als Ver- und Entsorgungsfläche vorgehalten. Diese Bauleitplanung ist somit von der Stellungnahme nicht betroffen. Über eine privatrechtliche Regelung wird diese Freifläche für den TAV vorgehalten.</p> <p>Eine frühzeitige Beteiligung wird im Rahmen der Bauausführung beachtet. Bereits im „alten“ Bebauungsplan Nr. 51 „Busemühle“ sind Straßenverkehrsflächen mit einer Breite von 8,5 m festgesetzt worden. Dort konnten die Leitungen untergebracht werden. Die Straßenverkehrsfläche wird auch im Erweiterungsanteil des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit einer Breite von 8,5 m festgesetzt. Insofern besteht ausreichender Raum für eine Unterbringung der Leitungen.</p> <p>Die Straßenendausbauhöhe für den Erweiterungsbereich dieser Bau-</p>

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>gesamte Plangebiet Wohnpark „Am See Busemühle“ mit den gesamten Bauabschnitten 2 - 5 mittels Freigefällekanal erschlossen werden kann. Die entsprechenden Höhen sind mit dem TAV zu vereinbaren. Im Bereich der Straßenmitte wird eine Straßenendausbauhöhe von 21.00 üNN und für die temporäre Baustraße eine Ausbauhöhe von 20.80 üNN für das gesamte Plangebiet angenommen. Sollten sich im Rahmen der geplanten Erschließung andere Höhen ergeben sind diese mit dem TAV abzustimmen. Sollten sich durch eine Änderung der Höhen zusätzliche Maßnahmen ergeben, gehen diese zu Lasten des privaten Erschließungsträgers.</i></p> <p><i>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein unvermeidbares Maß begrenzt wird.</i></p> <p><i>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min. (24 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen zur Verfügung stehen müssen. Diese Trassen sollten im öffentlichen Seitenraum liegen. Ist dies nicht möglich, so sind die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorher grundbuchlich zu sichern. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Be-</i></p>	<p><i>leitplanung wird mit 21,0 m üNN angenommen. Das Entwässerungskonzept berücksichtigt für die Regenwasserleitung ebenfalls diese Ausbauhöhe. Die Straßenendausbauhöhe für die weiteren Bauabschnitte konnte noch nicht festgelegt werden und bleibt somit unberücksichtigt. Im weiteren Verlauf (folgender Bauabschnitt) wird diese später festgelegt.</i></p> <p><i>Die Oberflächenentwässerung der Straßenverkehrsflächen erfolgt über ein Regenrückhaltebecken. Insofern wird die Schmutzwasserkanalisation nicht durch Fremdwasser beeinflusst.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.</i></p> <p><i>An dieser Stelle wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Abwasserleitung verwiesen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.“</i></p>

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>bauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p><i>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</i></p>	
3. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 22.12.2016	
<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) , Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
tern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs be- darf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	